

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin**

Vom 5. April 2001

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

**Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Floristmeister/zur Geprüften Floristmeisterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Floristmeisters als Fach- und Führungskraft in seinem Aufgabenbereich, insbesondere beim Planen, Anfertigen und Vermarkten von floristischen Werkstücken wahrzunehmen:

1. Disponieren, Einkaufen, Verwalten und Einsetzen von Waren; Beachten von Qualitätsanforderungen und von einschlägigen Rechtsvorschriften; Veranlassen der sachgerechten Lagerung von Waren, Werkstoffen und Hilfsmitteln; Überprüfen des Bestandes; Veranlassen der Instandhaltung von Einrichtungen, Maschinen und Geräten;
2. Selbstständiges Planen und Ausführen von gestalterisch-technischen Arbeiten; Durchführen von Kostenrechnung und Preiskalkulation; Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen ein- und ausgehender Waren, der Werkstoffe, Hilfsmittel und Werkstücke hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität;
3. Einsetzen des Personals zur Gewährleistung eines termingerechten und wirtschaftlichen Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebsteilen und Betrieben;
4. Erstellen eines Marketingkonzeptes, Planen und Durchführen von Werbemaßnahmen; Beraten von Kunden und Führen von Verkaufsgesprächen;
5. Übertragen von Aufgaben unter Berücksichtigung fachspezifischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Eignung; Einarbeiten, Motivieren und Anleiten der Mitarbeiter; berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter; Zusammenarbeiten mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat;

6. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen und Personen innerhalb und außerhalb des Betriebes; Erkennen der betriebsbedingten Umweltbelastungen und Beachten der Umweltschutzbestimmungen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf als Florist/Floristin und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
  2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.
- Die Berufspraxis gemäß Satz 1 muss in Tätigkeiten erfolgt sein, die inhaltlich wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Floristmeisters gemäß § 1 haben.

(2) Außerdem ist ein Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

**Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfungsanforderungen beziehen sich auf:

1. Handlungsbereiche (§ 4) und
2. Handlungsobjekte (§ 5).

(2) Die Prüfung besteht aus drei integrativen Situationsaufgaben nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 5 und dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach Maßgabe des § 6 Abs. 6.

§ 4

**Handlungsbereiche**

(1) Der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Floristmeister/zur Geprüften Floristmeisterin erfolgt in den Handlungsbereichen:

1. Unternehmensführung,
2. Interne und externe Kommunikation,
3. Mitarbeiterführung und Personalentwicklung,
4. Ausbildung,

5. Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation,
6. Beschaffung und Pflege,
7. Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung),
8. Fertigung und Kontrolle.

(2) Im Handlungsbereich „Unternehmensführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein floristisches Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Handlungsprinzipien zu führen. Insbesondere soll er die Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation beherrschen sowie die Entwicklungen des Marktes (lokal und global) erkennen, analysieren und darauf reagieren können. Er soll die Instrumente des Controllings und des Qualitätsmanagements anwenden können sowie in der Lage sein, die für eine Unternehmensführung einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Rechtliche, ökonomische und organisatorische Aspekte der Unternehmensformen verstehen und berücksichtigen;
2. Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation anwenden;
3. Methoden der Marktbeobachtung und -analyse beherrschen;
4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung kennen und beachten;
5. Controllinginstrumente anwenden und Regeln des Qualitätsmanagements beachten.

(3) Im Handlungsbereich „Interne und externe Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, inner- und außerbetriebliche Kommunikationsprozesse zu fördern und zu gestalten, kundenorientiert kommunikative Problemsituationen zu erkennen und angemessene Lösungsvorschläge zu unterbreiten sowie die Möglichkeiten zeitgemäßer Kommunikationstechniken und Datenverarbeitung zu nutzen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Kommunikationsformen beherrschen;
2. Individual- und Gruppenverhalten beurteilen und Teamarbeit fördern;
3. Methoden der Konfliktvermeidung und der Konfliktlösung anwenden;
4. Instrumente und Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie nutzen.

(4) Im Handlungsbereich „Mitarbeiterführung und Personalentwicklung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz den Anforderungen entsprechend sicherzustellen. Insbesondere soll er Mitarbeiter durch die Anwendung geeigneter Methoden zielgerichtet zu eigenverantwortlichem Handeln führen können. Ferner soll er in der Lage sein, auf der Basis einer quantitativen und qualitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Quantitativen und qualitativen Personalbedarf bestimmen;
2. Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile erstellen;

3. Führungsmethoden und -mittel zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben anwenden;
4. Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen auswählen, einsetzen und motivieren;
5. Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen planen und veranlassen.

(5) Im Handlungsbereich „Ausbildung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, die nachfolgenden Qualifikationsschwerpunkte selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren und somit die berufs- und arbeitspädagogische Eignung zur Ausbildung in der Floristik besitzt. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Allgemeine Grundlagen legen;
2. Ausbildung planen;
3. Auszubildende einstellen;
4. am Arbeitsplatz ausbilden;
5. Lernen fördern;
6. Gruppen anleiten;
7. Ausbildung beenden.

(6) Im Handlungsbereich „Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, floristische Werkstücke und Dienstleistungen zu entwerfen sowie die betrieblichen Abläufe zu analysieren, zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Er soll das Personal- und Zeitmanagement beherrschen. Ferner soll er die Arbeitsablaufsplanung und die Disposition der Werkstoffe und Geräte durchführen und eine Kostenkalkulation erstellen können. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Gestalterische Konzepte für floristische Werkstücke und Dienstleistungen entwickeln und erläutern;
2. Betriebs- und Arbeitsplatzorganisation durchführen;
3. Arbeitsorganisation und Zeitplanung erstellen;
4. Kostenkalkulation und Preisbildung durchführen;
5. Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz berücksichtigen und gewährleisten.

(7) Im Handlungsbereich „Beschaffung und Pflege“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Bezugsquellen für pflanzliche und nichtpflanzliche Werkstoffe, Geräte und Dienstleistungen zu erschließen sowie die benötigten Güter in entsprechender Qualität und Quantität preisgünstig zu beschaffen. Ferner soll er die sachgerechte Versorgung, Pflege und Lagerung der pflanzlichen und nichtpflanzlichen Werkstoffe beherrschen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Bezugsquellen erschließen, vergleichen und nutzen;
2. Angebote von pflanzlichen und nichtpflanzlichen Werkstoffen beurteilen;
3. Pflanzen und Pflanzenteile ihren Ansprüchen gemäß pflegen;
4. Nichtpflanzliche Werkstoffe sachgerecht lagern;
5. Umweltschutz beachten und Energie sparsam verwenden.

(8) Im Handlungsbereich „Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung)“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Strategien der Vermarktung sowie die Präsentation von Waren und Dienstleistungen zu entwickeln und umzusetzen. Ferner soll er Kunden zielgerichtet und sachgerecht beraten können. Es können insbesondere folgende Qualifikations-schwerpunkte geprüft werden:

1. Marketingkonzepte und verkaufsfördernde Maßnahmen entwickeln, beurteilen und vorstellen;
2. Angebote erstellen und Entwürfe zeichnerisch darstellen;
3. Präsentationstechniken beherrschen;
4. Beratungsgespräche führen.

(9) Im Handlungsbereich „Fertigung und Kontrolle“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, auf der Grundlage eines floristischen Konzeptes Werkstücke unter Berücksichtigung einer ökonomischen und ökologischen Vorgehensweise zu fertigen und zu kontrollieren. Es können insbesondere folgende Qualifikations-schwerpunkte geprüft werden:

1. Themen-, raum- und anlassbezogene floristische Werkstücke fertigen;
2. Werkstücke in ihrer Gestaltung erläutern und beurteilen;
3. Werkstücke hinsichtlich des Konzeptes und der Kalkulation überprüfen.

## § 5

### Handlungsobjekte

(1) Handlungsobjekte sind floristische Werkstücke, die in ihrer Gestaltung bezogen werden auf Thema, Raum oder Anlass. In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die floristischen Gestaltungsformen und -mittel beherrscht und diese bei unterschiedlichen Anforderungen und Kundenwünschen anwenden kann.

(2)

1. Themenbezogene Floristik geht von einem oder mehreren floristischen Werkstoffen aus, die zu einem aussagekräftigen Werkstück gestaltet werden.
2. Raumbezogene Floristik wird bestimmt von den Größenverhältnissen, der Architektur und den Stilelementen eines Raumes (innen oder außen), denen die floristischen Werkstücke angepasst werden.
3. Anlassbezogene Floristik wird bestimmt durch Ereignisse des menschlichen Lebens sowie religiöse und weltliche Feste, nach Sitten und Brauchtum, die traditionsgemäß unter Verwendung bestimmter floristischer Werkstücke begangen werden.

## § 6

### Durchführung der Prüfung

(1) In der Prüfung sind drei Situationsaufgaben zu bearbeiten, die vollständige Handlungen beinhalten, wie sie für die betriebliche Praxis eines Floristmeisters typisch sind. Sie beziehen sich jeweils auf verschiedene Handlungsobjekte gemäß § 5 Abs. 2. In der Summe der Aufgaben sollen Qualifikationsschwerpunkte aus allen Handlungsbereichen gemäß § 4 geprüft werden.

(2) Eine der Situationsaufgaben soll schwerpunktmäßig aus den Handlungsbereichen

- Unternehmensführung,
  - Interne und externe Kommunikation sowie
  - Mitarbeiterführung und Personalentwicklung
- gebildet werden. Dabei sind Fragestellungen aus den Handlungsbereichen
- Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation,
  - Beschaffung und Pflege sowie
  - Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung)
- einzubeziehen.

(3) Eine weitere Situationsaufgabe soll schwerpunktmäßig aus den Handlungsbereichen

- Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation,
- Beschaffung und Pflege sowie
- Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung)

gebildet werden. Dabei sind Fragestellungen aus den Handlungsbereichen

- Unternehmensführung,
  - Interne und externe Kommunikation sowie
  - Mitarbeiterführung und Personalentwicklung
- einzubeziehen.

(4) Die beiden Situationsaufgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Dem Prüfungsteilnehmer stehen jeweils mindestens vier Stunden, insgesamt höchstens zehn Stunden zur Verfügung. Eine der beiden Situationsaufgaben ist nach Maßgabe des Prüfungsausschusses in ein floristisches Werkstück umzusetzen. Die Bewertung der praktischen Umsetzung geht in die Gesamtbewertung der jeweiligen Aufgabe ein.

(5) Eine weitere Situationsaufgabe beinhaltet schwerpunktmäßig den Handlungsbereich „Fertigung und Kontrolle“. Die Konzeption dazu ist unter Einbeziehung aller übrigen Handlungsbereiche mit Ausnahme dem der Ausbildung schriftlich auszuarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Tage. Der Prüfungsteilnehmer präsentiert die Konzeption und erläutert die geplante Vorgehensweise in einem Fachgespräch. Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Fragestellungen, die sich auf die Situationsaufgabe beziehen, anschließen. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer wenigstens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern. Die praktische Umsetzung dieser Situationsaufgabe erfolgt ebenfalls unter Aufsicht und soll mindestens vier Stunden betragen. Insgesamt soll die praktische Umsetzung der Situationsaufgaben gemäß den Absätzen 4 und 5 nicht länger als acht Stunden dauern. Der Prüfungsausschuss legt die jeweilige Fertigungszeit fest. Die Bewertung der praktischen Umsetzung geht in das Ergebnis der Konzeption ein.

(6) Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erfolgt in einer Prüfung des Handlungsbereichs „Ausbildung“, die sich in ihrer Ausgestaltung an floristischen Tätigkeiten orientiert. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Qualifikationsschwerpunkten dieses Handlungsbereichs fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbei-

ten. Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit hat der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch zu begründen. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

#### § 7

##### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 und 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich-rechtlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mit Erfolg abgelegt hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entsprach.

#### § 8

##### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die beiden Situationsaufgaben gemäß § 6 Abs. 2 bis 4, die Konzeption einschließlich der praktischen Umsetzung sowie die Präsentation einschließlich des Fachgesprächs gemäß § 6 Abs. 5 sind gesondert zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jeder Situationsaufgabe, in der Konzeption einschließlich der praktischen Umsetzung, bei der Präsentation einschließlich des Fachgesprächs sowie im schriftlichen und praktischen Prüfungsteil des Handlungsbereichs „Ausbildung“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort

und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

#### § 9

##### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das letzte Ergebnis.

#### § 10

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung nach bisher geltenden besonderen Rechtsvorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden. § 9 Abs. 2 findet dann keine Anwendung.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bonn, den 5. April 2001

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

**Anlage 1**  
(zu § 8 Abs. 3)

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis**  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluss

**Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin**

gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin“ vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 534)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift(en) .....  
(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin“ vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 534)

mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Note
I. Situationsaufgabe mit den Schwerpunkten	.....
– Unternehmensführung	
– Interne und externe Kommunikation	
– Mitarbeiterführung und Personalentwicklung	
II. Situationsaufgabe mit den Schwerpunkten	.....
– Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation	
– Beschaffung und Pflege	
– Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung)	
III. Situationsaufgabe Fertigung und Kontrolle	
1. Konzeption und praktische Umsetzung	.....
2. Präsentation und Fachgespräch	.....
IV. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung wurde mit dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfungsleistung nachgewiesen.	
(Im Fall des § 7: Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am .....	
in ..... vor ..... abgelegte Prüfung von der Prüfung der	
Situationsaufgabe ..... /des Handlungsbereichs Ausbildung freigestellt.)	

Datum .....

Unterschrift(en) .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

## Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 29. Juli 2002

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 135 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

### Artikel 1

#### Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2923) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. das Ablegen der Prüfung des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und“.
  - b) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „gewerbliche Wirtschaft“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
 

„(8) Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Leistungen erbracht, ist ihm darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei
3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
 

„(7) Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe gemäß Absatz 1 mangelhafte Leistungen erbracht, ist ihm darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“
4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen ausreichende Leistungen erbracht hat und die bestandene Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“
5. § 9 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
6. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 2923)“ die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904),“ eingefügt.

einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

**Artikel 2**

**Verordnung über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/  
Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den  
Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zulassung zur Prüfung für die Fachrichtungen Beleuchtung und Halle muss die Qualifikation als Elektrofachkraft vorhanden sein. Als Elektrofachkraft gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beim Errichten, Ändern und Instandhalten von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 6 durch folgende Nummern 4 bis 8 ersetzt:

- „4. Grundlagen der Statik,
- 5. Grundlagen der Festigkeitslehre,
- 6. Grundlagen der Kinematik,
- 7. Grundlagen der Kinetik,
- 8. Grundlagen der Messtechnik (mechanische, akustische, elektrische und lichttechnische Größen).“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 5 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. Lesen technischer Zeichnungen, Stücklisten und Übersichtsdarstellungen, insbesondere Beleuchtungs- und Beschallungspläne, Ableiten technischer Angaben für die Produktion,
- 2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Bühnenplänen und Szenarien zur Erläuterung technisch-künstlerischer Sachverhalte,
- 3. Grundlagen der Theater-, Film- und Fernsehgeschichte,
- 4. Grundlagen der Stilkunde.“

c) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. allgemeine Betriebstechnik:
  - a) Anschlag-, Trag- und Verbindungselemente,
  - b) Hebezeuge und Transportmittel,
  - c) Veranstaltungstechnische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel,
  - d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
  - e) Grundlagen sicherheitstechnischer Einrichtungen,

- f) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle der technischen Betriebssicherheit,
- g) Materialkunde einschließlich Kalkulation,
- h) Lagerung und Transport im Arbeitsgebiet,
- i) Grundlagen des Projektmanagements,
- j) Technische Abläufe und Logistik der Produktion,
- k) Qualitätssicherung und -kontrolle,
- l) Grundlagen des Facility Managements;

2. spezielle Betriebstechnik:

- a) Obermaschinerie,
- b) Untermaschinerie,
- c) Aufbaumöglichkeiten, Einsatz und Besonderheiten der Antriebstechnik,
- d) Sicherheitstechnik und sicherheitstechnische Einrichtungen,
- e) Bodengliederungselemente und Gerüste,
- f) Prüfen und Messen elektrischer und nicht-elektrischer Größen,
- g) Aufbau, Abbau und Anordnung bühnentechnischer Bauten und Geräte.“

d) In Absatz 5 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. einschlägige Gesetze und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln,
- 2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit veranstaltungstechnischen Einrichtungen, Geräten und Betriebsmitteln, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim betrieblichen Transport,“.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „In diesem Rahmen können geprüft werden: einschlägige Bestimmungen
- 1. der Musterbauordnung, der Bauordnungen der Länder,
  - 2. der Musterversammlungsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnungen der Länder,
  - 3. über Fliegende Bauten,
  - 4. über die Anwesenheit verantwortlicher Personen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 12 wie folgt gefasst:

- „4. Grundlagen der Statik,
- 5. Grundlagen der Kinematik,
- 6. Grundlagen der Kinetik,
- 7. Elektrotechnische Grundlagen der Gleich- und Wechselstromtechnik,
- 8. Berechnen und Darstellen von Spannungs-, Strom-, Widerstands- und Leistungsgrößen in Gleich-, Wechsel- und Drehstromkreisen,

9. Physikalische Grundlagen der Wärme-, Licht- und Beleuchtungstechnik,
  10. Physiologische und psychologische Grundlagen des Sehens und der Farbenlehre,
  11. Grundkenntnisse der Optik,
  12. Grundlagen der Messtechnik (mechanische, akustische, elektrische und lichttechnische Größen).“
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 6 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:
- „1. Lesen technischer Zeichnungen, Stücklisten und Übersichtsdarstellungen, insbesondere Bühnen- und Beschallungspläne, Ableiten technischer Angaben für die Produktion,
  2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Beleuchtungs- und Schaltplänen sowie Szenarien zur Erläuterung technisch-künstlerischer Sachverhalte,
  3. Grundlagen der Theater-, Film- und Fernsehgeschichte,
  4. Grundlagen der Stilkunde.“
- c) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. allgemeine Betriebstechnik:
    - a) Anschlag-, Trag- und Verbindungselemente,
    - b) Hebezeuge und Transportmittel,
    - c) Veranstaltungstechnische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel,
    - d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
    - e) Grundlagen sicherheitstechnischer Einrichtungen,
    - f) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle der technischen Betriebssicherheit,
    - g) Materialkunde einschließlich Kalkulation,
    - h) Lagerung und Transport im Arbeitsgebiet,
    - i) Grundlagen des Projektmanagements,
    - j) Technische Abläufe und Logistik der Produktion,
    - k) Qualitätssicherung und -kontrolle,
    - l) Grundlagen des Facility Managements;
  2. spezielle Betriebstechnik:
    - a) Grundlagen elektrischer Antriebe,
    - b) Elektrotechnische Anlagen und Energieversorgung und -verteilung,
    - c) Beleuchtungstechnische Anlagen und Geräte,
    - d) Grundlagen der Energiewirtschaft,
    - e) Prüfen und Messen elektrischer und lichttechnischer Größen,
    - f) Einsatz und Wirkungsweise beleuchtungstechnischer Geräte,
    - g) Elektronische Lichtsteueranlagen,
    - h) Betriebsbedingungen und Besonderheiten von Lichtquellen.“
- d) In Absatz 5 werden die Nummern 1 bis 5 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:
- „1. einschlägige Gesetze und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln,
  2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit veranstaltungstechnischen Einrichtungen, Geräten und Betriebsmitteln, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim betrieblichen Transport,
  3. Verhalten bei Unfällen, erste Hilfe,
  4. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.“
- e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In diesem Rahmen können geprüft werden: einschlägige Bestimmungen
1. der Musterbauordnung, der Bauordnungen der Länder,
  2. der Musterversammlungsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnungen der Länder,
  3. über Fliegende Bauten,
  4. über die Anwesenheit verantwortlicher Personen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 10 durch folgende Nummern 4 bis 11 ersetzt:
- „4. Grundlagen der Statik,
  5. Grundlagen der Festigkeitslehre,
  6. Grundlagen der Kinematik,
  7. Grundlagen der Kinetik,
  8. Elektrotechnische Grundlagen der Gleich- und Wechselstromtechnik,
  9. Berechnen und Darstellen von Spannungs-, Strom-, Widerstands- und Leistungsgrößen in Gleich-, Wechsel- und Drehstromkreisen,
  10. Physikalische Grundlagen der Wärme-, Licht- und Beleuchtungstechnik,
  11. Grundlagen der Messtechnik (mechanische, akustische, elektrische und lichttechnische Größen).“
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 6 durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:
- „1. Lesen technischer Zeichnungen, Stücklisten und Übersichtsdarstellungen, insbesondere gebäudetechnischer Pläne und elektrotechnischer Schaltpläne, Lesen von Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungsplänen, Ableiten technischer Angaben für die Produktion,
  2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungsplänen sowie Szenarien zur Erläuterung technisch-künstlerischer Sachverhalte,
  3. Grundlagen der Anforderungen an Spielflächen durch unterschiedliche Genres.“

c) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. allgemeine Betriebstechnik:

- a) Anschlag-, Trag- und Verbindungselemente,
- b) Hebezeuge und Transportmittel,
- c) Veranstaltungstechnische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel,
- d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
- e) Grundlagen sicherheitstechnischer Einrichtungen,
- f) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle für technische Betriebssicherheit,
- g) Materialkunde einschließlich Kalkulation,
- h) Lagerung und Transport im Arbeitsgebiet,
- i) Grundlagen des Projektmanagements,
- j) Technische Abläufe und Logistik der Produktion,
- k) Qualitätssicherung und -kontrolle,
- l) Grundlagen des Facility Managements;

2. spezielle Betriebstechnik:

- a) Grundlagen elektrischer Antriebe,
- b) Elektrotechnische Anlagen und Energieversorgung und -verteilung,
- c) Anlagen und Geräte in Einrichtungen und Bauten,
- d) Sicherheitstechnik und sicherheitstechnische Einrichtungen,
- e) Grundlagen der Energiewirtschaft,
- f) Prüfen und Messen elektrischer und nicht-elektrischer Größen,
- g) Einsatz und Wirkungsweise beleuchtungstechnischer Geräte,
- h) Betriebsbedingungen und Besonderheiten von Lichtquellen,
- i) Grundlagen der Medien- und Konferenztechnik,
- j) Grundlagen der Gebäudesystemtechnik,
- k) Grundlagen des Gebäudemanagements.“

d) In Absatz 5 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. einschlägige Gesetze und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln,
2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit veranstaltungstechnischen Einrichtungen, Geräten und Betriebsmitteln, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim betrieblichen Transport.“

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Rahmen können geprüft werden:

einschlägige Vorschriften

1. der Musterbauordnung, der Bauordnungen der Länder,

2. der Musterversammlungsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnungen der Länder,

3. über Fliegende Bauten,

4. über die Anwesenheit verantwortlicher Personen.“

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Übergangsvorschriften

Die bis zum 31. August 2002 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

6. In der Anlage werden die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 534) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausschlussfrist nach Satz 1 gilt nicht für § 6 Abs. 6 entsprechende Prüfungsleistungen.“

2. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 534)“ die Wörter „ , geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“, eingefügt.

### Artikel 4

#### IT-Fortbildungsverordnung

Die IT-Fortbildungsverordnung vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S. 1547) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 4 die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

3. In der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 4 werden die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

5. In den Nummern IV. der Anlagen 2 und 4 werden jeweils in dem Klammerzusatz die Angaben „§ 31“ durch die Angaben „§ 32“ ersetzt.

6. In den Anlagen 1 bis 4 werden jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 1547)“ die Wörter „ „, geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904),“ eingefügt.

**Artikel 5**  
**Verordnung zur Aufhebung**  
**von Fortbildungsprüfungsverordnungen**

§ 1

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1348) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben. Begonnene Prü-

fungsverfahren können bis zum 31. Dezember 2003 zu Ende geführt werden.

§ 2

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 185) wird mit Ablauf des 1. August 2002 aufgehoben. Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum 31. Dezember 2003 zu Ende geführt werden.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 2002

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

Zweite Verordnung  
zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen  
Vom 25. August 2009

**Auszug**

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 53 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

... .

Artikel 10

Änderung der Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 534), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es können folgende Handlungsfelder geprüft werden:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.“

2. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 6 Absatz 2 bis 6 durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3 § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In der Ziffer IV wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 7 im Hinblick auf die am ... in ... vor ... abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil ... freigestellt.“)“ ersetzt.

... .

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.